



Bundesnetzagentur

Hinweise

für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur
Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung
der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2022



Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlös- obergrenze und zur Bildung der Netz- entgelte für das Kalenderjahr 2022

in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur
sowie der in Organleihe vertretenen Bundesländer

Stand: 14.09.2021

Die Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV erfolgt durch den Netzbetreiber. Dieser ist nach § 21 Abs. 2 StromNEV **verpflichtet**, bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte anzupassen, **soweit** sich daraus **eine Absenkung** der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte **berechtigt**.

Die Beschlusskammer 8 stellt zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Datenübermittlung Erhebungsbögen zur Verfügung, mit denen unter anderem die Anpassung der Erlösobergrenze berechnet und mitgeteilt wird (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1 ARegV). Ferner sind auch die Anpassungen der Netzentgelte (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV) anzuzeigen.

Die Beschlusskammer 8 veröffentlicht hiermit nachfolgende Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie zur Anpassung der Netzentgelte nach § 21 Abs. 2 StromNEV.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	5
1 Entgeltkalkulation zum 1.1.2022	6
2 Zeitlicher Ablaufplan zur Kaskadierung	6
2.1 01.10. Veröffentlichung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber	6
2.2 05.10. - 15.10. Sukzessive Veröffentlichung der Netzentgelte der VNB	7
2.3 Umlagen.....	7
3 § 9 ARegV - Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor	8
4 § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – Verbraucherpreisgesamtindex (VPI).....	8
5 § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ARegV – dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA دنب).....	8
6 Verlustenergie.....	12
7 Qualitätselement	12
8 Kapitalkostenaufschlag.....	12
9 Regulierungskonto	12
9.1 Allgemeine Hinweise	12
9.2 Exkurs: Einspeisemanagement und Redispatch 2.0 im Regulierungskonto 2021	13
9.3 Messstellenbetriebsgesetz.....	14
10 Netzübergänge	15
11 Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) und in Sonderfällen.....	15
11.1 Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach NEMoG.....	15
11.2 Kalkulation vermiedener Netzentgelte in Sonderfällen	16
12 Reichweite des Gemeinderabatts nach § 3 KAV	16
Impressum.....	17

1 Entgeltkalkulation zum 1.1.2022

Die Netzbetreiber haben gemäß § 20 Abs. 1 EnWG zum 15. Oktober eines Jahres (vorläufige) Netzentgelte zu veröffentlichen. Bei der Kalkulation und Veröffentlichung der (vorläufigen) Netzentgelte zum 15. Oktober ist seitens der Netzbetreiber anzustreben, dass die am 15. Oktober veröffentlichten Entgelte auch Bestand zum 1. Januar des Folgejahres haben. Dabei ist sich die Beschlusskammer der besonderen Herausforderung der Mengenprognose angesichts der unsicheren, weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie über den Jahreswechsel bewusst. Es ist erforderlich, aber auch ausreichend, wenn die Unternehmen die Herleitung der Annahmen für mögliche Nachfragen dokumentiert haben und darlegen können.

Die Kenntnis der Entgelte für das nächste Kalenderjahr stellt u.a. für Händler und Lieferanten die Grundlage ihrer Kalkulation dar. Daher haben Netzbetreiber gem. § 6a Abs. 2 EnWG sicherzustellen, dass die Information der Netznutzer in nicht diskriminierender Weise und gegenüber anderen Teilen des Energieversorgungsunternehmens nicht vorzeitig erfolgt.

Nach § 28 Nr. 4 ARegV haben die Netzbetreiber der Regulierungsbehörde jährlich zum 1. Januar die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen mitzuteilen. Die Netzbetreiber haben hierbei die nach § 4 Abs. 2 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode zugrunde zu legen. Zum 1.1.2022 hat gemäß § 21 StromNEV eine Verprobung der endgültig angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 stattzufinden; die ermittelten Entgelte sind zu veröffentlichen und der Fakturierung im Jahr 2022 zu Grunde zu legen.

Bei unwesentlichen Abweichungen der sich für das Jahr 2022 ergebenden Erlösobergrenze von der bei der Entgeltbildung zum 15.10.2021 zugrunde gelegten Erlösobergrenze wird die Beschlusskammer keine Entgeltkorrektur verlangen. Der Differenzbetrag wird auf dem Regulierungskonto ausgewiesen werden. Insoweit besteht nicht die Notwendigkeit, die Entgelte zum 1.1. erneut anzupassen.

2 Zeitlicher Ablaufplan zur Kaskadierung

Zur Bildung der Netzentgelte in der vertikalen Wälzung über alle Spannungsebenen und Netzbetreiber hinweg (Kaskadierung) ist es erforderlich, dass die staatlich induzierten oder regulierten Preisbestandteile rechtzeitig bekannt sind und der Prozess zur Bestimmung der Netzentgelte für das Jahr 2022 in einer zeitlich gestaffelten Informationskaskade der Netzbetreiber verläuft, die folgenden Ablauf haben sollte:

2.1 01.10. Veröffentlichung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber passen ihre Erlösobergrenzen in Abstimmung mit der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur an und ermitteln anschließend die zu veröffentlichenden individuellen und bundesweiten Netzentgelte. Die Entgelte werden auf den Internetseiten der Unternehmen sowie unter www.netztransparenz.de zentral veröffentlicht.

Die Beschlusskammer hat eine Festlegung zu den Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte getroffen (BK8-19/0001-A). Diese Festlegung dient im Wesentlichen der zeitlichen und inhaltlichen Strukturierung des Prozesses der Netzentgeltbildung.

Die Übertragungsnetzbetreiber werden auf dieser Basis weiterhin die vorläufigen Netzentgelte spätestens zum 01.10. veröffentlichen. Mit der Festlegung werden die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, zwei Werktage

vor diesem Zeitpunkt einen Bericht zur Bildung der Netzentgelte nach § 28 StromNEV vorzulegen. Etwaige Abweichungen zwischen den vorläufigen und endgültigen Netzentgelten sind sodann 10 Werktage vor dem 01.01. gegenüber der Bundesnetzagentur zu erläutern.

Insoweit sollen die Vorgaben der Festlegung insbesondere dazu dienen, eine belastbare Kalkulationsgrundlage für die Verteilernetzbetreiber zu schaffen.

2.2 05.10. - 15.10. Sukzessive Veröffentlichung der Netzentgelte der VNB

In der weiteren Kaskadierung sollten dann ab dem 02.10. die den ÜNB jeweils nachgelagerten Weiterverteiler und darauf dann die anderen Weiterverteiler mit jeweils 2 – 3 Tagen zeitlichem Abstand die Kalkulation ihrer Netzentgelte durchführen und veröffentlichen.

Die vorgelagerten Netzbetreiber sind gehalten, die Kaskade nach § 21 Abs. 3 S. 2 StromNEV einzuhalten.

2.3 Umlagen

Die Höhe der Umlagen für 2022 wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte dürfen die entgangenen Erlöse aus § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV keinerlei Berücksichtigung finden.¹ Dies bedeutet, dass die Netzentgeltkalkulation so zu erfolgen hat, als ob es die Regelung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV nicht gäbe. Dementsprechend sind die genannten Sonderkunden gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV in der Netzentgeltkalkulation und Verprobung wie "normale" (nicht rabattierte) Kunden zu behandeln, so dass 100% der ungeminderten Erlöse und Mengen anzusetzen sind. Eine Erhöhung der allgemeinen Netzentgelte um die o.g. entgangenen Erlöse erfolgt somit nicht. Die o.g. entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 S. 13 StromNEV von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen. Entgangene Erlöse nach § 19 Abs. 4 StromNEV werden dagegen nicht über die Umlage ausgeglichen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Vereinbarung einer zusätzlichen Hochlastzeitregelung gemäß § 19 Abs. 4 S. 4 StromNEV. Ebenfalls nicht umlagefähig sind Erlösausfälle nach § 118 Abs. 6 EnWG.

In dem Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV für das Jahr 2022 sind im Tabellenblatt "C2. § 19 (2) StromNEV - Erlöse" die prognostizierten entgangenen Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StromNEV einzutragen, so wie sie an die ÜNB gemeldet wurden und in die von den ÜNB zum 25. Oktober zu veröffentlichende Prognose und Berechnung der Umlage nach § 19 StromNEV eingehen. Darin sollte ausschließlich der Anzeigenstand zum 1. Oktober 2021 Berücksichtigung gefunden haben. Speicherentgelte gem. § 19 Abs. 4 StromNEV und Netzentgeltbefreiungen gem. § 118 Abs. 6 EnWG müssen ggf. im Blatt „C1. Verprobung“ erfasst werden.

¹ Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannungsebene i.S.d. § 14a EnWG, wie z.B. Nachtspeicherheizungen oder Wärmepumpen, werden darunter nicht erfasst.

3 § 9 ARegV - Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor ist für das Jahr 2022 mit dem durch die Bundesnetzagentur festgelegten Wert anzusetzen. Evtl. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.²

4 § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPI in der Formel aus Anlage 1 der ARegV ist für die Erlösobergrenze 2022 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2019 anzusetzen. Dieser beträgt 105,8. Der Wert des Basisjahres (VPI0) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2016 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2016 beträgt 100,5. Der VPI wurde Anfang 2019 vom Statistischen Bundesamt auf ein neues Basisjahr umgestellt (2015 statt 2010). Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/_VerbraucherpreiseKategorien.html?cms_gtp=145110_slot%253D2&https=1

5 § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ARegV – dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KAdbn)

a) Regelverfahren

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 7, 9 bis 11, 12a und S. 2 ist auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze im Kalenderjahr 2022 die Ist-Kosten des Jahres 2020 für folgende dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1	
Nr. 1	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten
Nr. 2	Konzessionsabgaben
Nr. 3	Betriebssteuern
Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 und S. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit diese nicht nach Nummer 6 berücksichtigt werden und soweit die Kosten bei effizientem Netzbetrieb entstehen
Nr. 9	betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind
Nr. 10	im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit
Nr. 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen
Nr. 12 a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a,

² Der Bundesgerichtshof hat die Festlegung der Beschlusskammer 4 im Gasbereich bestätigt, vgl. BGH, Beschl. v. 26.1.2021 – EnVR 7/20 – Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor

Unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV** sind **grundsätzlich keine** Kosten und Erlöse aus den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ansetzbar, da sich diese im Kalenderjahr ausgleichen.

Unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV** sind keine Kosten und Erlöse aus der Konzessionsabgabe (KA) anzusetzen, da sich diese im Kalenderjahr ausgleichen.

Die kalkulatorische Gewerbesteuer ist kein Bestandteil der Betriebssteuern nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV**.

Nachrichtlich weist die Beschlusskammer darauf hin, dass im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV** eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, unzulässig ist. Dasselbe gilt für Personalkosten, die durch Zuschüsse Dritter, z.B. bei Forschungsförderung, durch einen Antrag nach § 25a ARegV schon erstattet werden. Die Kammer wird zusätzlich ab dem Basisjahr (2021) Personalzusatzkosten (PzK) in aktivierten Eigenleistungen als solche identifizieren und Doppelansätze korrigieren.

Darüber hinaus ist der Ansatz von Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV**, die **bereits in den beeinflussbaren oder vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten enthalten sind, unzulässig**.

Netzbetreiber mit Kosten für Pensionsrückstellungen aufgrund eines CTA / Treuhandmodells sollen diese Kosten derart aufschlüsseln, dass ersichtlich ist, wie hoch die Zuführungen für Pensionsrückstellungen ohne Aufzinsung sowie die Zinszuführung zu Pensionsrückstellungen ist. In Bezug auf das Deckungsvermögen für Pensionen sind die hierauf entfallenden Erträge und die auf das Deckungsvermögen anfallenden Ab-/Zuschreibungen aufgrund der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert getrennt voneinander anzugeben. Die Angaben sind in der entsprechenden Tabelle des Erhebungsbogens zu machen. Weiterhin sind die Bestände der Pensionsverpflichtungen sowie des Deckungsvermögens zum Bilanzstichtag an geeigneter Stelle zu nennen. Bitte erläutern Sie hierzu, ob und inwiefern ein abweichender Stichtag für die Bewertung des Deckungsvermögens angesetzt wurde.

Genehmigte Kosten für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind grundsätzlich unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 12a ARegV** anzusetzen. Sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, ist der Antragswert bzw. der Wert der Anhörung anzusetzen. Die Beschlusskammer hat auf ihrer Homepage „Hinweise für Netzbetreiber zur regulatorischen Umsetzung des § 25a ARegV - Forschungs- und Entwicklungskosten“ i.d.F. vom Oktober 2020 veröffentlicht.³ Soweit der Netzbetreiber eigene Antragswerte ansetzt, sind diese durch bessere Erkenntnisse des Netzbetreibers eigenständig zu korrigieren.

Bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8 und 13 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2021 für folgende Positionen anzusetzen:

³ www.bnetza.de/BK8-Hinweis25aARegV

§ 11 Abs. 2 S. 1	
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen
Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 der Systemstabilitätsverordnung und der Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 22 der Systemstabilitätsverordnung
Nr. 6	genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23, soweit sie nicht zu den Kosten nach § 17 Absatz 1, den §§ 17a und 17b, des § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 oder des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes gehören und soweit sie dem Inhalt der Genehmigung nach durchgeführt wurden sowie in der Regulierungsperiode kostenwirksam sind und die Genehmigung nicht aufgehoben worden ist
Nr. 8	vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 57 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf Basis der Regelungen des § 120 EnWG
Nr. 13	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit S. 2 der Stromnetzentgeltverordnung
	Engpassmanagementkosten (EPMK) nach § 34 Abs. 8 ARegV

Für Berücksichtigung von Kosten aus der **Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen** nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV** gilt:

- **Mengenansatz:** Vorliegende Ist-Mengen können aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV im Erhebungsbogen, Tabellenblatt „Erläuterungen“, zu begründen sind.
- **Preisansatz:** Bezüglich der Preiskomponente ist das aktuelle Entgelt des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Spannungsebene zum 1.1.2022 - entsprechend der Kaskadierung der Netzentgelte - zu verwenden. Schätzungen über die Entgelte des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers sind nicht zulässig, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber seine Netzentgelte nicht rechtzeitig bereitstellt. In solchen Fällen ist für das Folgejahr grundsätzlich von den bisherigen Entgelten auszugehen.

Sofern für den Netzbetreiber eine Investitionsmaßnahme über das Kalenderjahr 2018 hinaus genehmigt wurde, ist dies unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV** zu berücksichtigen.

Für die Berücksichtigung **vermiedener Netzentgelte** im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 57 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV** gilt, dass für die Kalkulation in der jeweiligen Netzebene das jeweils geringere Netzentgelt zwischen dem tatsächlichen Netzentgelt des Jahres 2022 und dem Referenzpreisblatt gem. § 120 Abs. 4, 5 und 7 EnWG der jeweils vorgelagerten Netzebene zu Grunde zu legen ist. Für den Mengen- bzw. Preisansatz ergeben sich daraus folgende Vorgaben:

- **Mengenansatz:** Vorliegende Ist-Mengen können sowohl für nicht-volatile Bestandsanlagen als auch für volatile Erzeugungsanlagen von Elektrizität aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Ziff. 1 ARegV im Tabellenblatt „Erläuterungen“ zu begründen sind. Vermiedene Netzentgelte für **Anlagen mit volatiler Erzeugung** sind gem. § 120 Abs. 1 Nr. 2 EnWG nicht mehr zu zahlen. Eine Erzeugungsanlage, die am 31. Dezember 2016 allein an die Höchstspannungsebene angeschlossen war, erhält keine Entgelte für dezentrale Einspeisung, wenn sie nach dem 31. Dezember 2016 an eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen worden ist oder wird (§ 120 Abs. 2 EnWG). Diese Beschränkungen sind beim Mengenansatz für die Kalkulation der vNE – ggf. im Wege gesicherter Erkenntnisse – zu beachten.

- **Preisansatz:** Bezüglich der Preiskomponente ist der günstigere Preis zwischen dem tatsächlichen Entgelt der vorgelagerten Netzebene bzw. dem Preis des „Referenzpreisblatts zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ der vorgelagerten Netzebene als Obergrenze heranzuziehen. Das hier als „Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ bezeichnete Preisblatt ist ein neu berechnetes Preisblatt mit den Daten 2016 nur für die Zwecke der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte, welches für die Folgejahre weiter heranzuziehen war und ist.

Mit der ARegV-Novelle 2021 ist § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV entfallen. Für VNB gelten Engpassmanagementkosten, also auch das ehemalige Einspeisemanagement, zwar ab dem 1.10.2021 als volatile Kostenanteile (§ 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ARegV). Gemäß der Übergangsvorschrift in § 34 Abs. 8 S. 1 ARegV sind Engpassmanagementkosten der VNB jedoch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zu behandeln. Daraus ergeben sich zwei Rechtsfolgen.

a) Im Jahr 2022 sind die Kosten aus der Durchführung des Redispatch 2.0 der VNB grundsätzlich als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile anpassbar. Bisher wurden Kosten für den Redispatch beim VNB, soweit vorhanden, als beeinflussbare bzw. vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nur im Basisjahr berücksichtigt.

b) Für die Beschlusskammer ist ein Plankostenansatz mit anschließendem Plan-Ist-Abgleich weiterhin zulässig, obwohl § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV entfallen ist. Gem. §§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 a.F. ARegV galten Kosten des Einspeisemanagements als auf Plankostenbasis anpassbar, gleiches gilt gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 11 Abs. 5 S. 1 ARegV für die Neuregelung als volatile Kosten ab 1.1.2024. Dass in der Übergangsregelung des § 34 Abs. 8 ARegV ein explizites Abstellen auf Plankosten nicht vorgesehen ist, sieht die Beschlusskammer vor diesem Hintergrund als redaktionelles Versehen an.

Bei der Prognose sollten die vom Netzbetreiber durchgeführten Aus- und Umbaumaßnahmen im Verteilnetz einfließen.

Sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Beschlusskammer 8 und einem Netzbetreiber geschlossen wurde, der auf die Preisbildung des Jahres 2022 Auswirkungen hat, sind die daraus resultierenden Ansätze im Rahmen der Verprobung zu berücksichtigen.

b) vereinfachte Verfahren

Im vereinfachten Verfahren gelten 5 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8a bis 16.

§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 finden im vereinfachten Verfahren keine Anwendung. Demnach ist im vereinfachten Verfahren bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2021 für folgende Positionen anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1	
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

Nr. 8	vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung und § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf Basis der Regelungen des § 120 EnWG
-------	---

6 Verlustenergie

Netzbetreiber passen die Erlösobergrenze entsprechend der Festlegung zu volatilen Kostenanteilen (BK8-18/0001 bis 0006) um die Differenz aus den Verlustenergiekosten des Ausgangsniveaus (des Basisjahres 2016) und den für das Jahr 2021 ansatzfähigen Kosten an. Die ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus der Festlegung zur Erlösobergrenze zu Grunde liegenden Verlustenergiemenge, die unter Berücksichtigung von Effizienzgesichtspunkten auf Basis der Ist-Mengen des maßgeblichen Basisjahres 2016 ermittelt wurde, multipliziert mit dem Referenzpreis 2021 in Höhe von **54,30 €/MWh**.

7 Qualitätselement

Soweit die Netzbetreiber vor dem 15.10.2021 jedenfalls die Mitteilung eines vorläufigen Wertes bezüglich des Qualitätselements 2022 erhalten haben, ist dieser bei der Preisbildung zum 15.10. in Ansatz zu bringen. Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen ist je nach Verfahrensstand ein dann festgelegter oder angehörter Bonus bzw. Malus zu berücksichtigen.

8 Kapitalkostenaufschlag

Die Anhörungen zur Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2022 aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags gemäß § 10a ARegV haben begonnen, die Verfahren sollen noch im Jahr 2021 abgeschlossen werden. Sofern zum Jahresende noch kein diesbezüglicher Beschluss ergangen ist, ist zur Anpassung der Erlösobergrenze auf die angehörten Werte oder den Wert einer vorläufigen Anordnung abzustellen.

9 Regulierungskonto

9.1 Allgemeine Hinweise

Der Netzbetreiber führt das Regulierungskonto selbst, § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV. Er stellt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und S. 3 ARegV einen Antrag auf Genehmigung des von ihm ermittelten Saldos; der Antrag muss einmal jährlich zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

Die Regulierungsbehörde genehmigt nach § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV den ermittelten Saldo sowie dessen Verteilung. Der Netzbetreiber passt bereits zum 01.01. des folgenden Jahres die Erlösobergrenzen an. Es erfolgt ein annuitätischer Ausgleich über die dem Kalenderjahr der Ermittlung folgenden drei Jahre.

Sofern noch kein Bescheid über die gestellten Anträge für vorherige Jahre vorliegt, ist für die Anpassung der Erlösobergrenzen 2022 der Wert der von der Beschlusskammer getroffenen vorläufigen Anordnung oder der Wert aus der Anhörung anzusetzen.

Dies gilt auch für den Antrag, den der Netzbetreiber zum 30.06.2021 in Bezug auf den Regulierungskontosaldo des Jahres 2020 gestellt hat. Hierfür erfolgt ein annuitätischer Ausgleich über die Kalenderjahre 2022 bis 2024. Es ist erkennbar, dass in einzelnen Fällen eine abschließende Entscheidung zu den Anträgen im Jahr 2021

nicht erfolgen kann. Die Beschlusskammer wird daher ggf. eine vorläufige Anordnung über das Regulierungskonto 2020 treffen. So ist in der vorläufigen Preisbildung der beste bekannte Wert anzusetzen aus entweder einem Bescheid, einer förmlichen Anhörung, dem aktuellen Anhörungsstand, einer vorläufigen Anordnung oder Antragswert.

9.2 Exkurs: Einspeisemanagement und Redispatch 2.0 im Regulierungskonto 2021⁴

Hinsichtlich der berücksichtigten Beträge für Einspeisemanagement des Jahres 2021 nach § 15 EEG ist weiterhin eine Erklärung zu der Einhaltung der Voraussetzungen des Einspeisemanagements und hinsichtlich der Berücksichtigung des Leitfadens zum Einspeisemanagement der Bundesnetzagentur abzugeben. Dazu hat der Netzbetreiber die hiermit zur Verfügung gestellte Vorlage der Beschlusskammer 8 zu verwenden und diese mit den Erhebungsbögen zum Regulierungskonto 2021 zu übermitteln. Hinsichtlich der Ermittlung der Beträge ist zu erklären, ob die Beträge ganz oder teilweise gem. Leitfaden der Bundesnetzagentur ermittelt wurden.

Erklärung

Das Unternehmen xx hat bei der Ermittlung des Plan-Ist-Abgleichs nach § 5 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 17 ARegV in der Fassung bis 30.09.2021 nur Kosten berücksichtigt, die unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) zur Abregelung von EEG-Anlagen entstanden sind. Dabei erfolgten die Berechnungen der Ausfallarbeit und der Entschädigungen nach dem im Einspeisemanagement-Leitfaden der Bundesnetzagentur 3.0 vom 25.06.2018 dargelegten Verständnis der Bundesnetzagentur zur Anwendung der Regelungen des EEG und nach den dort dargestellten Maßgaben. Sofern von diesen Maßgaben abgewichen wurde, sind die Abweichungen als Anlage zu dieser Erklärung für die einzelnen Fallgruppen textlich dargestellt und mit den entsprechenden abgeregelten Mengen sowie der darauf entfallenen gezahlten Entschädigung dargestellt.

Unterschrift Geschäftsführer/in

Vorbereitungskosten aus dem Jahr 2021 für die Einführung der Prozesse und erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des sog. Redispatch 2.0 in Umsetzung der Änderungen in den §§ 13, 13a und 14 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 9, 10 und 13 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) und der Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-20-059 (bilanzieller Ausgleich), BK6-20-060 (Netzbetreiberkoordinierung) und BK6 20-061 (Datenbedarfe) dürfen abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 als zusätzliche zulässige Erlöse in das Regulierungskonto einbezogen werden. Die sich daraus ergebende zusätzliche Differenz wird anerkannt, wenn die zusätzlichen Kosten effizient sind und nicht bereits auf Grund anderer Regelungen dieser Verordnung in den zulässigen Erlösen nach § 4 berücksichtigt wurden.

⁴ Hinsichtlich der Planansätze für das Jahr 2022 s.o. unter Ziffer 5, S. 11

Kosten ab dem 1. Oktober 2021, die erforderlich sind zur Implementierung, zur Weiterentwicklung und zum Betrieb der notwendigen Betriebsmittel zur Erfüllung der gemeinsamen Kooperationsverpflichtung der Netzbetreiber für den bundesweiten Datenaustausch nach § 11 Absatz 1 Satz 4, nach den §§ 13, 13a und § 14 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, dürfen als zusätzliche zulässige Erlöse in das Regulierungskonto einbezogen werden,

1. wenn die mit ihnen verbundenen Dienstleistungen unentgeltlich und diskriminierungsfrei allen verpflichteten Netzbetreibern zur Verfügung gestellt werden und
2. soweit sie vor dem 1. Januar 2024 entstanden sind.

Die sich daraus ergebende zusätzliche Differenz ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 zu genehmigen, wenn die zusätzlichen Kosten effizient sind und nicht bereits auf Grund anderer Regelungen dieser Verordnung in den zulässigen Erlösen nach § 4 berücksichtigt wurden.

9.3 Messstellenbetriebsgesetz

Aufgrund des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) dürfen die Kosten, die auf den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen entfallen, nicht mehr in der Erlösobergrenze des Netzbetreibers und damit in den Netzentgelten berücksichtigt werden, sondern sind dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zuzuordnen (vgl. § 7 Abs. 2 MsbG). Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden, steigt. Dementsprechend werden sich die tatsächlich entstandenen Kosten des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze angesetzten Kosten reduzieren. Die sich hieraus ergebende Reduzierung der Kosten aufgrund der veränderten Anzahl der Anschlussnutzer in Bezug auf den Messstellenbetrieb ist entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV im Regulierungskonto abzubilden.

Auf Basis der Erfahrungen seit 2018 werden die Prüfungsansätze und Datenerhebungen der Regulierungsbehörden zu diesem neuen Thema ständig weiterentwickelt. Für die Bestimmung der zulässigen Erlöse für das Jahr 2022 wird folgendes Vorgehen nahegelegt:

Für die Verprobung des Kostenträgers Messstellenbetrieb und Messung beim Verteilernetzbetreiber ist die Zahl der Messstellen ohne Berücksichtigung des geplanten Rollouts im eigenen Netzgebiet und je Netzebene im Jahr 2022 durch den - regelmäßig personenidentischen - grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen (gMSB) anzusetzen. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Abgänge durch den Übergang auf den gMSB erfolgt über das Regulierungskonto.

Sollte ein Unternehmen sich entscheiden, schon in der Verprobung aufgrund der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV eine Korrektur der zulässigen Erlöse für Messstellenbetrieb und Messung des Verteilernetzbetreibers einzuplanen, so sind Mengen und Erlöse vollständig zu bereinigen. Die Beschlusskammer bewertet eine entsprechend erläuterte Unterverprobung in diesem Fall nicht als gewollten Verzicht. Eine Entscheidung zu

möglicherweise verbleibenden remanenten Kosten erfolgt im Zuge der Genehmigung des Regulierungskontosaldos⁵.

10 Netzübergänge

Sofern sich die Erlösobergrenze des Jahres 2022 aufgrund von Netzübergängen verändert, sind bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2022 für die Zwecke der Verprobung zum 15.10.2021 auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Anpassungen einzubeziehen. Sollte bezüglich eines Teilnetzübergangs nach § 26 Abs. 2-5 ARegV noch keine Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde (bspw. in Form einer Anhörung) vorliegen, kann auf die beantragten Werte bzw. – sofern noch kein Antrag gestellt wurde – auf die antizipierten Werte zurückgegriffen werden.

Aus gegebenem Anlass weist die Beschlusskammer darauf hin, dass alle Netzbetreiber gemäß § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV verpflichtet sind, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und –aufspaltungen, insbesondere Konzessionswechsel, nach § 26 ARegV unverzüglich und unabhängig davon anzuzeigen, ob schon eine Einigung über den Konzessionsvertrag oder die übergehende Erlösobergrenze erfolgt ist; die Netzbetreiber haben darüber hinaus unverzüglich den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat. Eine Meldung hat sowohl gegenüber der Beschlusskammer, als auch gesondert im Marktstammdatenregister zu erfolgen.

11 Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) und in Sonderfällen

11.1 Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach NEMoG

Verteilernetzbetreiber nehmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 8 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze u.a. aufgrund der Berücksichtigung der Kosten für dezentrale Einspeisung im Sinne von § 18 StromNEV und § 4 Abs. 3 KWKG vor. Im Rahmen einer Übergangsregelung sieht § 120 EnWG das Deckeln bzw. den schrittweisen Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung vor.

Für die Ermittlung der Kosten für dezentrale Einspeisung (vNE) nach § 18 StromNEV ergeben sich daraus folgende Besonderheiten:

1. Auch 2022 bildet das bereinigte (siehe Punkt 2) Preisblatt 2016 (sog. Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV) den Vergleichsmaßstab für die als Berechnungsgrundlage heranzuziehende Obergrenze der vermiedenen Netzentgelte einer jeden Spannungsebene. Der Begriff der Obergrenze meint nach dem Wortsinn den „obersten erlaubten Wert“. Bezüglich der Preiskomponente ist demnach der günstigere Preis zwischen dem tatsächlichen Entgelt der vorgelagerten Netzebene bzw. dem Preis des „Referenzpreisblatts zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ der vorgelagerten Netzebene als Obergrenze heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass im Ergebnis die niedrigere Vergütung der Anlagenbetreiber den Maßstab bildet, d.h. die Obergrenze wird durch das Preissystem abgebildet, das zu günstigeren vermiedenen Netzentgelten führt.

⁵ Durch die Novelle der Anreizregulierung vom 31.07.2021 wurde die Antragstellung für das Regulierungskonto vom 30.06. auf den 31.12. verschoben. Dies gilt erstmals für das Regulierungskonto des Jahres 2021. Die Prüfung und Entscheidung über den Regulierungskontosaldo 2021 erfolgt im Laufe des Jahres 2023 mit dem Ziel einer Umsetzung für die Preisbildung 2024.

Insoweit ist auf die Regelung in § 120 Abs. 4, 5 und 7 EnWG abzustellen und ein entsprechender Abgleich bei der Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV und der sich daraus ergebenden Preisbildung zu beachten. Angesichts des anstehenden vierten Schritts der einheitlichen Preisbildung der Übertragungsnetze zum 1.1.2022 kann diese Regelung zur Anwendung praktische Relevanz erlangen.

2. Keine vermiedenen Netzentgelte mehr seit 01.01.2020 für volatile Erzeugungsanlagen, § 120 Abs. 3 EnWG.
3. Die Rückspeisung aus nachgelagerten Netzen ist gem. § 18 Abs.1 Satz 5 StromNEV wie eine volatile Einspeisung zu behandeln und demnach ab dem 1.1.2020 auch nicht mehr zu vergüten, es sei denn, es ist nachweisbar durch eine konventionelle Erzeugungsanlage verursacht.

Die Mengenkomponekte ergibt sich aus den vorliegenden Ist-Mengen für Bestandsanlagen mit gesicherter als auch volatiler Erzeugung von Elektrizität, ergänzt um gesicherte Erkenntnisse der Entwicklung, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Ziff. 1 ARegV im Tabellenblatt „Erläuterungen“ zu begründen sind.

11.2 Kalkulation vermiedener Netzentgelte in Sonderfällen

Hinsichtlich der Kalkulation vermiedener Netzentgelte in Sonderfällen wird auf die Ausführungen in den Hinweisen der Beschlusskammer für das Jahr 2019 verwiesen.

12 Reichweite des Gemeinderabatts nach § 3 KAV

Gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) dürfen Netzbetreiber Preisnachlässe für den in Niederspannung oder in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang gewähren, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden. Der Rechnungsbetrag für den Netzzugang ist dabei nur das Netzentgelt gem. § 17 Abs. 2 StromNEV, also der für die Netznutzung zu errichtende Arbeits- und Leistungs- bzw. Grundpreis. Hierzu zählen jedoch nicht die Umlagen, Konzessionsabgaben, Blindarbeitspönonalen oder Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, deren Rabattierung nicht zulässig ist.⁶

⁶ OLG Schleswig, Beschluss vom 22.03.2021, 53 Kart 17/20

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 8
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
www.bundesnetzagentur.de
Tel. +49 228 14-0
Fax +49 228 14-8872

Stand

09/2021

Text

Beschlusskammer 8

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: +49 228 14-0

Telefax: +49 228 14-8872

E-Mail: info@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de